

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **28. Feb. 2006**

---

G 5 g Uster. Energie Uster AG. Grundwasserfassung Freudwil (GWR g 12-1). Aufhebung  
G 6 g der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2595/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Freudwil (GWR g 12-1) genehmigt. Nachdem die Grundwasserqualität in bakteriologischer Hinsicht zeitweise nicht einwandfrei war, wurde die Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen angeordnet. Im Auftrag der Energie Uster AG erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht mit Markierversuch (Nr. 2005.2523) vom 28. Januar 2005 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Freudwil. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Februar 2005 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 20. September 2005 hob der Stadtrat Uster den Festsetzungsbeschluss vom 14. Dezember 1993 bezüglich der Grundwasserfassung Freudwil auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben, welcher jedoch mit Beschluss des Bezirksrates Uster vom 7. November 2005 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes sind gegen den Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Freudwil gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Uster. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Stadtrat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2595/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Freudwil (GWR g 12-1) wird aufgehoben. Die im selben Beschluss erfolgte Genehmigung weiterer Grundwasserschutzzonen bleibt bestehen.

II. Die mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 20. September 2005 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Freudwil (GWR g 12-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Freudwil (GWR g 12-1) vom 17. März 2005 mit Schutzzonenplan (Nr. 2005.2523B) 1:1'000 vom 17. März 2005.

III. Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'044.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 1'116.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster);
- die Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster;
- das Vermessungsamt Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Tiefbauamt, Strasseninspektorat;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **28. Feb. 2006**

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin

